



# Materialnutzungsordnung

des

# Brühler Surf-Club `76 e.V.

## Präambel

In der vorliegenden Fassung der Materialnutzungsordnung wird aufgrund der einfacheren und verständlicheren Lesbarkeit des Textes auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Ansprache von Personen oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gelten für alle Mitglieder, unabhängig vom Geschlecht, die gleichen Rechte und Pflichten und selbstverständlich können alle Funktionen unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.

Diese Materialnutzungsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder und vereinsfremder Entleiher in Bezug auf die Nutzung des Vereinsmaterials außerhalb der vom Verein angebotenen Veranstaltungen.

1. Das Vereinsmaterial steht während der Vereinsveranstaltungen vorrangig Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Grundlage ist ein Vertrag, der im sog. Ausleihbuch festgehalten wird und durch Unterschrift des Entleihers mit dem Verein entsteht.
2. Mit dem Vereinsmaterial ist pfleglich umzugehen.
3. Vereinsveranstaltungen haben immer Vorrang vor Einzelinteressen der Entleiher.
4. Grundsätzlich wird Vereinsmaterial nur während des Seedienstes ausgegeben. Der Entleiher muss sich vor Ort mit einem gültigen Personalausweis ausweisen.
5. Für individuelle Materialausleihen darüber hinaus steht ein Materialpool zur Verfügung. Eine Liste mit Material ist sowohl im Internet ([www.bruehler-surfclub.de](http://www.bruehler-surfclub.de)) als auch in der Vereinsgarage (Anschrift: Euskirchener Straße 155, 50321 Brühl) einzusehen.
6. Für Materialausleihe während Vereinsfreizeiten über Neoprenanzüge hinaus gelten die Regelung, wie unter Punkt 15 beschrieben
7. Für diese Materialausleihe muss eine Kautionsleistung in Höhe von 50,- Euro hinterlegt werden. Sie dient als Sicherheitsleistung und wird im Schadensfall mit den Kosten der Instandsetzung des beschädigten Materials bzw. der Ersatzbeschaffung bei Totalverlust verrechnet.
8. Im sog. Entleihbuch wird Art, Menge und Zustand des entliehenen Materials festgehalten. Bei der Rückgabe des Materials wird das Material zusammen mit dem Koordinator für Vereinsmaterial, oder durch eine von ihm beauftragte Person, auf neue Schäden hin überprüft. Sollte das Material nicht in einwandfreiem Zustand sein oder verloren gegangen sein, muss der Entleiher für den entstandenen Schaden aufkommen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kautionsbetrag einbehalten. Eine Verrechnung des Schadensersatzes mit der geleisteten Kautionszahlung ist zu diesem Zweck später möglich.
9. Grundsätzlich ist pro Vereinsmitglied die Ausleihe auf einmal pro Seedienstsaison und maximal 3 Wochen im Jahr beschränkt. Zur Ausleihe kommen maximal je ein Brett, ein Rigg (Segel, Mast und Gabelbaum), Surftapez und ein Surfanzug. Eine Wiederholung kann nur erfolgen, wenn entsprechende Seedienste mit eingebracht werden, wie unter Punkt 14 detailliert beschrieben.
10. Material, das nur und ausschließlich in der Woche ausgeliehen werden soll, muss in Absprache mit dem Koordinator für Vereinsmaterial montags abgeholt werden und bis Freitag wieder in der Vereinsgarage sein.

11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verfügbarkeit von Vorstand oder beauftragten Personen zur Ausgabe und/ oder Rückgabe von Vereinsmaterial zu den von Mitgliedern gewünschten Terminen. Diese Termine bedürfen der Absprache. Diese Absprachen müssen frühzeitig abgestimmt werden.
12. In allen Fragen von Materialtransport zum See bis zur Reservierung von Vereinsmaterial für Regatten und Fahrten erteilt der Koordinator für Vereinsmaterial abschließend Auskunft. Die aktuellen Ansprechpartner und Kontaktinformationen sind im Ausleihbuch vermerkt.
13. Für Vereinsmitglieder gilt: Da der Brühler Surf-Club `76 e.V. ein Verein mit Einsatz auf Gegenseitigkeit ist, wollen wir Material nur den Mitgliedern zur Verfügung stellen, die sich ihrerseits für den Verein im Rahmen von aktiver Teilnahme an dem Vereinsseedienst einbringen.
14. Die Detailvoraussetzung wie in Punkt 9 und 13 angesprochen, klärt unten stehende Tabelle:

|   | <b>Vorraussetzung</b>                           | <b>Erwachsene / Familien</b>                  | <b>Jugendliche</b>                      |
|---|---|---|---|
| <b>Für max. 3 Wochen</b>                                      | Mindestens zwei Seedienste pro Surfsaison       | Einmal im Jahr, Kostenbeteiligung 10 €/ Woche | Einmal im Jahr kostenlos möglich        |
|   | Bei Wiederholung weitere 2 Seedienste notwendig | Eine Wiederholung für 10 €/ Woche möglich     | Eine Wiederholung ist kostenlos möglich |
| <b>Innerhalb der Woche: Montag abholen, zurück am Freitag</b> | Mindestens ein Seedienst pro Surfsaison         | Einmal im Jahr kostenlos möglich              | Einmal im Jahr kostenlos möglich        |
|   | Bei Wiederholung jeweils ein Seedienst          | Eine Wiederholung für 10 €/ Woche möglich     | Wiederholungen für 5 €/ Woche möglich   |

Sollten die entsprechend zugesagten Seedienste vom Mitglied nicht innerhalb der Saison erbracht werden, wird ein Betrag in Höhe von 25,- Euro pro ausstehenden Seedienst fällig. Diese Beträge werden Ende November des Jahres eingezogen.

## 15. Für die Vereinsfreizeiten gelten folgende Regelungen:

|                        | <b>Vorraussetzung</b>                           | <b>Frühjahrsfreizeiten oder<br/>Mehrtagesfreizeiten<br/>zusammen</b> | <b>Herbstfreizeit oder<br/>Wochenprogramme</b> |
|------------------------|---|--|--|
| <b>Vereinsfreizeit</b> | Mindestens ein Seedienst, wie unten beschrieben | 1 Seedienst  | 1 Seedienst                                    |

Jugendliche unter 12 Jahre sind von dieser Verpflichtung befreit

Die Seedienste sind innerhalb der Saison des laufenden Jahres oder spätestens 12 Monate nach der Veranstaltung zu erbringen. Werden die Seedienste nicht innerhalb dieser vorgegebenen Zeit abgeleistet sind diese Mitglieder bei den dann folgenden Mehrtagesfreizeiten von der Ausleihe ausgeschlossen

Auch für diese Seedienste gilt: Sollten die entsprechend zugesagten Seedienste vom Mitglied nicht innerhalb der Saison erbracht werden, wird ein Betrag in Höhe von 25,- Euro pro ausstehenden Seedienst fällig. Diese Beträge werden Ende November des Jahres eingezogen

16. Bei einer Überschreitung der beidseitig vereinbarten Ausleihdauer um mehr als drei Tage, ist der Entleiher von weiteren Ausleihungen für die folgenden zwei Kalenderjahre von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Entscheidung obliegt im individuellen Fall dem Vorstand. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 10Eur (5 Eur bei Jugendlichen) pro Woche verspäteter Rückgabe zu entrichten. Dies wird gegen die Kautionsverrechnung verrechnet. Sollte die hinterlegte Kautionsverrechnung durch etwaige Beschädigung oder Verlust der entliehenen Materialien oder längere Überschreitung nicht für den Ausgleich ausreichen, sind die Differenzen in Rechnung zu stellen und vom Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertretern zu begleichen
17. Zusätzlich zu Sportgeräten, wie Windsurf-, Wakeboard- und Wasserskimaterial, besteht die Möglichkeit weiteres Vereinsmaterial zu mieten. Die Materialabnutzung soll durch eine Kostenumlage aufgefangen werden. Die Tarife beschließt der Vorstand. Die aktuelle Liste der verfügbaren Gegenstände und deren Kostensätze stehen auf der Homepage des BSC und per Aushang in der Vereinsgarage zur Verfügung.

Diese Materialnutzungsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 31.01.2016 beschlossen.